

Die Gehölzpflege sollte wie im Wassergesetz festgesetzt nur auf das Abflussprofil beschränkt bleiben und nur Bäume betreffen die den Wasserabfluß behindern. Baumentnahmen im Gewässerrandstreifen sollten weiterhin genehmigungspflichtig bleiben und an die Auflage gekoppelt sein den Gehölzsaum im Randstreifen zu erhalten und zu entwickeln, um damit langfristig einen größeren Unterhaltungsaufwand entgegenzuwirken. Das kann aus Sicht der Verbände nur mit der Einvernehmens-Regelung durchgesetzt werden.

**§ 7
Ausnahmegenehmigung**

Der Eigentümer sollte auch künftig an den Entscheidungen beteiligt werden. Eine vollständige Streichung des Eigentümers wird nicht befürwortet. Auch besteht für den WBV immer die Möglichkeit sich als Bevollmächtigter vom Eigentümer beauftragen zu lassen.

BaumSchVO TF als zulässige Handlung erzielt werden, wenn die Gewässerunterhaltung – Baumfällungen- im Benehmen mit der UNB erfolgen. Diese Benehmensregelung ist aus Sicht der UNB praktikabel, da bei den jährlichen stattfindenden Gewässerschauen ein Vertreter der UNB teilnimmt und der Gewässerunterhaltungsplan entsprechende Maßnahmen benennt. Belange des Artenschutzes sind gesondert zu betrachten und der § 39 BNatSchG (u.a. Schutz von Nist- und Fortpflanzungsstätten wild lebender Tiere und das Beseitigungsverbot von Gehölzen und das Verbot von Baumfällungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres) ist von dieser Regelung nicht betroffen. Der WBV hat sich nur mit der Aufnahme des „Benehmens mit der UNB“ einverstanden erklärt. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelungen zwischen dem Landkreis und dem WBV wird das OVG die BaumSchVO TF für nichtig erklären.

Eine Entscheidung zur Baumfällung ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien zu treffen und darf nicht in Abhängigkeit des Eigentums erfolgen. Zivilrechtliche Belange (Rechte Dritter) werden durch die Bescheidung nicht geregelt. Dieser Hinweis findet sich derzeit bereits in den Bescheiden wieder. Bei der mündlichen Verhandlung beim OVG wurde durch die Richter klargestellt, dass der WBV öffentlich rechtliche Verpflichtungen wahrnimmt und es unverhältnismäßig ist, für jede erforderliche Baumfällung einen Antrag zu stellen. Zudem wurde durch die Richter klargestellt, dass eine Antragsbefugnis nach der alten BaumSchVO TF nicht besteht. Die Einführung des Jedermann Rechtes zur Antragstellung auf Baumfällung bezieht sich nicht

Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.

<p>§ 7 Abs. 6</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass in § 7 Abs. 6 – um 1 Jahr- gestrichen werden soll. Dieses würde bedeuten, dass die Genehmigung jetzt beliebig verlängert werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die Baumfällungen trotzdem durchgeführt werden dürfen.</p> <p>§ 8 Abs. 3 Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung</p> <p>Hier sollte „des Antragstellers“ eingefügt werden (Die Untere Naturschutzbehörde kann bereits erfolgte Baumpflanzungen des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen)</p>	<p>ausschließlich auf den WBV. Diese neue Regelung stellt eine Vereinfachung der Antragsbefugnis für Bürger, Versorgungsmedienträger und Bauherren dar.</p> <p>Die Änderung des § 7 Abs. 6 macht sich unter anderem erforderlich, da in konzentrierenden Verfahren wie Baugenehmigungen sich die Frist nach BauGB (6 Jahre) richtet. Fristverlängerungen kommen in der Regel nur in Zusammenhang mit Bauvorhaben in Frage. Grundsätzlich ist auch weiterhin eine Begründung erforderlich, warum die genehmigte Baumfällung nicht fristgemäß durchgeführt werden konnte. Über einen Antrag auf Fristverlängerung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Befristung kann durch die Streichung von 1 Jahr vorhabenbezogen festgesetzt werden, was zu einer Vereinfachung und Transparenz des Verwaltungshandelns führt. Bei der Verlängerung der Befristung erfolgt eine erneute naturschutzfachliche Prüfung und die Bindung an die tatsächliche Durchführung der Baumaßnahme.</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Vorschlag UNB : Die Untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 und 2 geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.</p>
---	---	--